

setzt. Überdies gestattet die Achtung vor der Wohnung, deren vom Gesetze ausgesprochene Unverletzlichkeit, das Eindringen nur auf Grund von Befehlen zu Haussuchungen, und deren Ausführung geht oft sehr langsam vonstatten, weil man entweder erst die Örtlichkeit kennen lernen, oder erfahren will, wann sich am besten einschreiten läßt. Fast immer erweisen sich solche Haussuchungen als unnütz; sie führen zu nichts und rauben dadurch der Polizei jenes Ansehen, die alle ihre Maßregeln auszeichnen muß, die man deshalb aber auch auf jede Art und Weise zu schonen hat.

XIV. Die Wohnungsveränderungen der Dirnen.

Als ich von den besonderen Eigenheiten der öffentlichen Mädchen sprach, bemerkte ich auch ihren Unbestand, das Bedürfnis einer steten Bewegung, und ebenso ihr häufiges Verändern der Wohnung. Diese Unmöglichkeit, lange in einem und demselben Gemache zu bleiben, ist allgemein bekannt, und jedermann spricht von ihr, daß sie sogar zum Sprichwort geworden ist. Von Leuten, die unaufhörlich ihre Wohnung ändern, hört man oft sagen: sie sind in der Art wahren Freudenmädchen gleich.

XV. Darf und kann man die Dirnen in einzelne Bezirke und besondere Straßen einer Stadt verweisen?

Ich habe diese Frage schon berührt; allein, ich hatte nichts von den öffentlichen Dirnen gesagt, insofern man sie als ein Ganzes betrachtet. Die folgenden Bemerkungen über die Möglichkeit, sie auf einen Punkt zu vereinen, werden vervollständigen, und die wenigen einzelnen Umstände, die ich darüber geben kann, mir erlauben, kurz zu sein.

Die Idee, solche Mädchen nach einem besonderen Winkel der Stadt zu verweisen und sie hier gleichsam einzupferchen, hat manchen sehr wohl gefallen, die die notwendige Duldung einsehen, aber auf Mittel dachten, ihre Nachteile zu mindern. Wir haben gesehen, wie der heilige Ludwig den Mädchen besondere Straßen anwies und ihnen bei harter Strafe verbot, es sonst wo zu üben. Ich habe aber auch dargetan, wie unnütz diese Vorschriften waren, und daß man die Neigung solcher Mädchen, die